

12. Findet die Befreiungsvorschrift des Abs. 2 der Tariffst. 25c des preuß. StempStG. vom 30. Juni 1909 auch Anwendung, wenn Nachlassgegenstände von den Teilnehmern an mehreren Erbschaften eingebracht werden?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 29. November 1912 i. S. der Firma S. & B. u. Gen. (Kl.) w. den preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 313/12.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kläger zu 2 bis 6 sind die Erben des im Jahre 1897 verstorbenen Otto S., die Kläger zu 7 bis 14 die Erben des im Jahre 1900 verstorbenen Fr. Wilh. S. Otto S., Fr. Wilh. S. und W. B. waren Inhaber der offenen Handelsgesellschaft S. & B. Bis zu dem am 31. Dezember 1908 erfolgten Tode B.'s wurde die Gesellschaft von diesem und den Erben der beiden verstorbenen Gesellschaftler fortgeführt; nach dem Tode B.'s bestand sie nur aus den Erben des Otto S. und des Fr. Wilh. S. Am 29. September 1910 schlossen diese mit den B.'schen Erben einen notariellen Vertrag, wonach das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft S. & B.

in eine neue, von den Klägern zu 2 bis 14 gegründete Gesellschaft m. b. H. eingebracht wurde.

Von den Klägern wurden auf Grund der Tariffst. 25 c StempStG. vom 30. Juni 1909 für das Einbringen von Sachen und Forderungen in die neue Gesellschaft 3662 M. erfordert. Kläger zahlten, forderten aber sodann den gezahlten Betrag zurück, indem sie geltend machten, daß der Befreiungsgrund des Abs. 2 der bezeichneten Tariffstelle vorliege. Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage. Auf dessen Berufung wurde die Klage abgewiesen. Die Revision der Kläger hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

„Nach Tariffst. 25 c StempStG. vom 30. Juni 1909 ist das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter gewissen Voraussetzungen, die hier unstreitig vorliegen, steuerpflichtig. Streit herrscht nur darüber, ob den Klägern die Befreiungsvorschrift des Abs. 2 zustatten kommt. Befreit ist danach das Einbringen von Nachlassgegenständen in eine ausschließlich von den Teilnehmern an einer Erbschaft gebildete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Berufungsrichter nimmt an, die Befreiungsvorschrift setze voraus, daß die Gesellschafter sämtlich Erben desselben Nachlasses seien. Der Zweck der Vorschrift gehe dahin, die Fälle zu begünstigen, wo nur juristisch, nicht auch wirtschaftlich eine Eigentumsveränderung stattfinde. Wenn jedoch ein am Nachlasse Nichtbeteiligter zu den Erben hinzukomme, so trete auch wirtschaftlich eine Vermögensverschiebung ein. Nach den eigenen Erklärungen der Kläger handle es sich hier aber um zwei Nachlässe, und zwar um Nachlässe mit verschiedenen Erben, da die Erben des Fr. Wilh. H. mit denen des Otto H. nicht identisch seien.

Die Revision hält die Auslegung des Berufungsrichters nicht für richtig. Sie führt aus, die Gesellschafter müßten zwar sämtlich Teilnehmer an Erbschaften sein; das Gesetz verlange aber nicht, daß sie Teilnehmer an derselben Erbschaft seien. Die Befreiung greife demnach auch Platz, wenn die Gesellschaft mit beschränkter Haftung von Teilnehmern an mehreren Erbschaften gegründet werde.

Dieser Ansicht ist nicht beizutreten. Das Gesetz erfordert, daß die Nachlassgegenstände von „den Teilnehmern an einer Erbschaft“ eingebracht werden. Diese Fassung läßt deutlich erkennen, daß die

Gesellschafter in einer Gemeinschaft, nämlich in der Gemeinschaft von Miterben stehen müssen. Nur in diesem Falle trifft auch der vom Berufungsrichter richtig angegebene Grund des Gesetzes zu, daß wirtschaftlich eine Vermögensverschiebung nicht eintritt. Die Erben des Otto H. stehen aber zu den Erben des Fr. Wilh. H. nicht im Verhältnis von Miterben. Das Verhältnis dieser beiden Erbengemeinschaften zueinander ist nicht anders zu beurteilen, als das Verhältnis ihrer Erblasser zueinander, oder als das Verhältnis der einen Erbengemeinschaft zu einem beliebigen Dritten oder zu einem von dem anderen Erblasser eingesetzten Alleinerben. Daß aber auch in diesen Fällen die Befreiungsvorschrift Anwendung zu finden hätte, will anscheinend die Revision selbst nicht behaupten. Die Bedenken, die in der vorliegenden Sache aufgetaucht sind, haben ihren Grund offenbar nur darin, daß zwischen den Erben Otto H.'s und den Erben Fr. Wilh. H.'s ein anderes Gemeinschaftsverhältnis, nämlich das von Miteigentümern bestand, insofern die eingebrachten Gegenstände zum Vermögen der von ihnen gemeinschaftlich betriebenen offenen Handelsgesellschaft H. & B. gehörten. Dieses Gemeinschaftsverhältnis kommt aber bei Anwendung der Befreiungsvorschrift nicht in Betracht. Es genügt nicht, daß die Gesellschafter überhaupt in einer Gemeinschaft stehen, sondern sie müssen Miterben sein, und die eingebrachten Gegenstände oder die eingebrachten Anteile an solchen müssen ihnen als Miterben zustehen. An dem Eigentumsanteile Otto H.'s waren aber die Erben Fr. Wilh. H.'s nicht als Erben beteiligt, und ebensowenig an dem Anteile Fr. Wilh. H.'s die Erben Otto H.'s. . .

Muß hiernach dem Berufungsrichter darin beigetreten werden, daß die Kläger nicht Teilnehmer an einer Erbschaft im Sinne der in Rede stehenden Befreiungsvorschrift sind, so erweist sich die Revision als unbegründet und es braucht nicht noch auf die Frage eingegangen zu werden, ob der Anteil der B.'schen Erben am Vermögen der offenen Handelsgesellschaft H. & B., den die Kläger noch vor Gründung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung erworben hatten, als Bestandteil des Nachlasses Otto H.'s und Fr. Wilh. H.'s hätte angesehen werden können. Auch kann dahingestellt bleiben, ob etwa die Entscheidung anders hätte ausfallen müssen, wenn Otto H. und Fr. Wilh. H. von denselben Erben beerbt worden wären."